



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an: info.ab@seco.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Bern, 30. November 2023

**Vernehmlassungsantwort zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz
(Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug
der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Gesamtbeurteilung

Die SP Schweiz begrüsst die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und zum Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor gefährlichen Chemikalien und ein längst fälliger Schritt.

Bemerkungen zum ArGV 1

Wir sind mit der Schaffung des Informations- und Dokumentationssystem vollständig einverstanden Art. 85 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. e ArGV1. Die SP Schweiz hat keine weiteren Bemerkungen zum ArGV 1.

Bemerkungen zum ArGV 3

Art. 24a ArGV 3

Wir begrüßen ganz grundsätzlich die Schaffung dieses neuen Artikels.

Die SP Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass der Arbeitgeber neben der Chemikalienliste zwingend auch eine Tätigkeitsliste führen soll. Dies ist aus Gesundheitsschutzsicht wichtig, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete Schutzmassnahmen einzelfallspezifisch pro Tätigkeit bzw. am Arbeitsplatz zu treffen.

Die SP ist der Auffassung, dass der Beizug einer fachlich qualifizierten Person nicht nur "wenn angezeigt" (Abs. 2), sondern zwingend sein muss, wenn im Betrieb Chemikalien im Sinne des Artikels im Arbeitsprozess verwendet werden. "Wenn angezeigt" ist keine brauchbare Aussage. Es ist u.E. immer eine fachlich qualifizierte Person beizuziehen, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete, spezifische und Verhältnismässige Schutzmassnahmen zu treffen. Dies kann bspw. auch im Rahmen einer Branchenlösung nach EKAS gemacht werden.

Wir sind der Auffassung, dass es wichtig und zwingend ist, dass eine fachlich qualifizierte Person im Umgang mit Chemikalien beigezogen werden muss nach Abs. 2. Diese Personen haben die erforderliche Fachkompetenz, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

Fazit

Die SP Schweiz unterstützt die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz mit den obigen Ausführungen und Ergänzungen. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär